



Kindergarten Hinzenbach

Wagrein 2a, 4070 Hinzenbach
Tel.: 07272/2460 DW 200
Email: kindergarten@hinzenbach.ooe.gv.at



Tarifordnung 2014 Kindergarten Hinzenbach

gültig ab 1. November 2014

laut Gemeinderatsbeschluss vom 02. Oktober 2014, TOP 9

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für alle Kinder, die

- jünger sind als 30 Monate
- für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
kostenpflichtig.

Auf Grund § 11 der **OÖ Elternbeitragsverordnung 2011** wird folgendes festgelegt:

§ 1 Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Elternbeitragsverordnung 2011 sind die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 2 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unmittelbar bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung. Beitragserhöhungen werden rückwirkend nachverrechnet.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

(1) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt.

Ausgenommen sind die verabreichte Verpflegung und mögliche Kostenbeiträge für besondere Veranstaltungen, angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) sowie die Busbegleitung beim Kindertransport.

(2) Der Elternbeitrag inkl. USt. wird mittels Bankeinzug 11x pro Jahr eingehoben. Für Kinder die rechtzeitig für Juli abgemeldet werden, entfällt der Elternbeitrag zur Gänze. Bei Abmeldung bis 15. Juli entfällt der Elternbeitrag zur Hälfte.

(3) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen ärztlich nachgewiesener Erkrankung am Kindergartenbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat aliquot berechnet.

(4) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert. Eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres gemäß des vom der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

§ 3 Mindestbeitrag

(1) Der Mindestbeitrag im Kindergarten beträgt **41,00 Euro** pro Monat.

(2) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 Elternbeitragsverordnung 2011 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Zu- und Abschläge

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine kostenpflichtige Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 5 Berechnung des Elternbeitrages (Kindergarten)

(1) Der Höchstbeitrag für halbtägige Betreuung wird mit **123,00 Euro** festgelegt.

(2) Der Elternbeitrag

a) halbtägige Inanspruchnahme (7.30 bis 12.30 Uhr oder eine andere in etwa gleich lange Betreuungszeit bis max. 29 Wochenstunden) beträgt 3,0 % der Berechnungsgrundlage (Familienbruttoeinkommen) und wird mit 100 % bewertet.

b) die Inanspruchnahme der Mindestöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1 Oö. KBG (7.30 Uhr bis 14.00 Uhr inklusive Mittagsbetreuung oder eine andere in etwa gleich lange Betreuungszeit bis max. 34 Wochenstunden) wird mit 135 % festgelegt.

(3) Der Elternbeitrag für den Kindergarten umfasst 5 Besuchstage pro Woche.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

bis 30 Std. bei 5 Tg./Wo.	beträgt für Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat 3,6% ihres Familien- Bruttoeinkommens mind. € 46,-, max. € 163,- (= Höchstbeitrag)
bis 18 Std. bei 3 Tg./Wo	

Der Elternbeitrag ist bis zum vollendeten 30. Lebensmonat eines Kindes in einer alterserweiterten Gruppe 11 x jährlich, von September bis Juli zu entrichten.

§ 7 Sonstige Beiträge

(1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **3,50 Euro** inkl. gesetzl. MwSt pro Essensportion verrechnet.

(2) Für Bastelmaterial (Werkbeitrag) wird ein Beitrag von **5,40 Euro** / Kind pro Monat berechnet.

(3) Für Projekte, Veranstaltungen, Ausflüge, etc., wird ein gesonderter Unkostenbeitrag eingehoben.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

(1) Die Gemeinde Hinzenbach ist ermächtigt einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben, wenn der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß §3 Abs. 3a OÖ Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **172,00 Euro** eingehoben

(2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird.

Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung liegt vor bei

- Erkrankung des Kindes oder der Eltern
- außergewöhnliche Naturereignisse (Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
- urlaubsbedingte Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen

§ 9

Beitrag für Kindergartentransportbegleitperson – Höhe

(1) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben für die von der Gemeinde beigestellte Begleitperson für die Beaufsichtigung der Kinder im Kindergartenbus bei Inanspruchnahme einen Elternbeitrag zu leisten.

(2) Dieser beträgt je Kind monatlich 9,70 Euro inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer.

(3) Für gemeindefremde Kinder, welche im Rahmen des Kindergartentransportes der Gemeinde Hinzenbach nur mitbefördert werden können, wenn sich freie Plätze in den Touren und auch keine erheblichen Mehrkilometer ergeben, beträgt der Elternbeitrag monatlich 12,60 Euro inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer je Kind.

§ 10

Nachlässe des Beitrages für Kindergartentransportbegleitperson

(1) Nutzen mehrere Kinder einer Familie den Kindergartentransport wird für das zweite und jedes weitere Kind der Beitrag zu den Kosten für die Kindergartentransportbegleitperson erlassen.

Diese Bestimmung gilt nicht für Kinder gemäß § 11 Abs. 3.

(2) Auf Antrag reduziert sich bei Alleinverdienern bzw. /-erziehern, welche ein Jahreseinkommen unter der jeweiligen Lohnsteuerfreigrenze (am Jahreslohnzettel des Vorjahres muss Alleinverdiener oder Alleinerhalter aufscheinen und es darf kein Lohnsteuerabzug erfolgt sein) haben, der Beitrag zu den Kosten für die Kindergartentransportbegleitperson um 50 %.

Diese Bestimmung gilt nicht für Kinder gemäß § 11 Abs. 3.

(3) Der Beitrag zu den Kosten für die Kindergartentransportbegleitperson kann aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen durch den Gemeindevorstand (§ 56 Abs. 2 Ziff. 2 OÖ GemO) noch weiter herabgesetzt oder auch zur Gänze nachgesehen werden.

Diese Bestimmung gilt nicht für Kinder gemäß § 11 Abs. 3.

(4) Für den Monat Juli entfällt der Beitrag zu den Kosten für die Kindergartentransportbegleitperson, wenn das Kind nur bis zum Beginn der „Schul-Sommerferien“ den Kindergartentransport in Anspruch nimmt.

(5) In allen übrigen Fällen ist der Beitrag zu den Kosten für die Kindergartentransportbegleitperson zur Gänze zu entrichten.

§ 11

An- und Abmeldungsbedingungen zum Kindergartentransport

(1) Die Anmeldung zum Kindergartentransport hat mittels beim Gemeindeamt bzw. bei den Kindergärten aufliegenden Erklärungen zu erfolgen.

(2) Ergeben sich unter dem laufenden Kindergartenjahr Änderungen (z.B. Abmeldung, Neuanmeldung, o.ä.) ist dies umgehend direkt dem Gemeindeamt zu melden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ab- bzw. Anmeldung bei der Begleitperson oder Kindergartenbuslenkerin nicht akzeptiert wird.

(3) Bei An- bzw. Abmeldung vom Kindergartentransport ist für jeden begonnenen Monat der volle Beitrag zu den Kosten für die Kindergartentransportbegleitperson zu entrichten.

(4) Unter 3-jährige Kinder können am von der Gemeinde organisierten Transport nicht teilnehmen, da diese Transportform so jungen Kindern nicht zumutbar ist und dem Kindeswohl widerspricht.

(5) Auf einzelne Wünsche der Eltern betreffend Fahrzeit kann nicht Rücksicht genommen werden. Die Haltestellen werden nach Ermessen der Gemeinde festgelegt. Hier beträgt der kürzeste zumutbare Weg zwischen Wohnung und Haltestelle in eine Richtung bis zu 1 Kilometer.

(6) Laut Richtlinien des Landes OÖ zur Beihilfe zum Kindergartentransport muss der kürzeste zumutbare Weg zwischen Wohnung und Kindergarten in eine Richtung 1 Kilometer betragen.

Somit sind folgende Ortschaften nicht mit dem von der Gemeinde organisierten Transport zum Kindergarten Hinzenbach versorgt:

Anton-Glas-Straße	zur Gänze													
Chr.-Zeller-Weg	zur Gänze													
Hinzenbach	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
	18	22	27	29	30	31	37	38	40	41	50	51	55	60
Stieglhöfen	zur Gänze;		ausgenommen		6	9								
Wagrein	zur Gänze													
Polsenz	30													
Karottenweg	zur Gänze													
Sommerweg	zur Gänze													
Neubauten in diesen Gebieten														

Auf Ansuchen kann der Bürgermeister in besonderen Härtefällen Ausnahmen bewilligen. Ein solches Ansuchen ist unmittelbar nach der Kindergarteneinschreibung (Frühjahr) an den Bürgermeister zu richten. Ansonsten kann auch in Härtefällen nur dann ein Mittransport erfolgen, wenn der bestehende Fahrplan hierfür nicht abgeändert werden muss.

§ 12

Index für

Kindergartentransportbegleitperson-Beitrag / Verpflegungsbeitrag / Werkbeitrag

(1) Der Beitrag für die Kindergartentransportbegleitperson gemäß § 11 ändert sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres (= Kindergartenjahr) entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index (Ausgangspunkt = Verbraucherpreisindex 2005 - durchschnittlicher Jahresindex 2013) gegenüber dem durchschnittlichen Index des Jahres vor Beginn des neuen Kindergartenarbeitsjahres. Erstmals wird diese Regelung im Arbeitsjahr 2015/16 wirksam.

Im Sinne einer einheitlichen Beitragsgestaltung sind alle Beitragsänderungen (Tarife), welche der Verwaltungsausschuss für die Zukunftskindergärten (Kindergarten Schiferplatz und Ludlgasse) festlegt (Verpflegungsbeitrag, Werkbeitrag), analog auch für den Kindergarten Hinzenbach anzuwenden. Damit soll eine finanzielle Gleichbehandlung aller Eltern von Hinzenbacher Kindergartenkindern, egal, welchen Kindergarten die Kinder besuchen, gewährleistet werden.

(2) Der Beitrag für die Kindertagtransportbegleitperson gemäß § 11 ist nach mathematischen Rundungsregeln auf 10 Cent zu runden.

Hinweis: Die Indexanpassung des Elternbeitrages ist im § 2 Abs. 7 geregelt!

§ 13 Fälligkeit und Zahlungsabwicklung

(1) Der Elternbeitrag und Kindertagtransportbegleitperson-Beitrag sind jeweils bis zum 10. des nachfolgenden Monats zu entrichten.

Diese Bestimmung gilt nicht für Kinder gemäß § 9 Abs. 3.

(2) Für die Bezahlung der Beiträge ist spätestens 2 Wochen vor Kindertagbeginn vonseiten der Eltern ein Abbuchungsauftrag zu unterfertigen.

Diese Bestimmung gilt nicht für Kinder gemäß § 9 Abs. 3.

(3) Der Elternbeitrag für die Kindertagtransportbegleitperson für Kinder gemäß § 11 Abs. 3 ist aufgrund Verwaltungsvereinfachung als Jahresbetrag (September bis Juni) auf einmal zu Kindertagbeginn mittels Zahlschein zu bezahlen. Für den Monat Juli erfolgt je nach Bedarf (siehe § 12 Abs. 4) eine gesonderte Vorschreibung.

(4) Der Beitrag gemäß § 7 (2) (Werkbeitrag) ist im ersten Monat des Kindertagbesuches jedes Kindertagjahres im Vorhinein zu entrichten (Abbucher oder Zahlschein).

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Elternbeitragsverordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachung folgenden Tag in Kraft (1. November 2014).

(2) Gleichzeitig tritt die Elternbeitragsverordnung vom 17. November 2011 idgF außer Kraft.